

	<p style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr</p>	<p style="text-align: right;">Stand: 11.12.2025</p>
	<p style="text-align: center;">Verordnung</p>	<p style="text-align: right;">Version: 1.0</p>

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) erlässt die Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 11. Dezember 2025 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2
§ 6 Außerkrafttreten	3

Änderungshistorie (Optional)

Ver- sion	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0				

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in dem nach § 2 festgelegten Geltungsbereich in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1.	01. Mai 2026	Strausberger Frühlingsfest
3.	03. Oktober 2026	Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
4.	06. Dezember 2026	Nikolausfest
5.	13. Dezember 2026	Strausberger Weihnachtsmarkt

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die in § 1 getroffenen Regelungen gelten nur für Verkaufsstellen in den Bereichen der Stadt Strausberg, die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgelegt sind
- (2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01. Mai 2026, am 03. Oktober 2026 und am 13. Dezember 2026 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt zugelassen.
- (3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 06. Dezember 2026 und am 13. Dezember 2026 wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums zugelassen

§ 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jügendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
 - außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
 - außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des BbgLöG in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Strausberg, 11.12.2025

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 35 - Nr. 01/2026 am 23.02.2026 bekannt gemacht.

Elke Stadeler
Bürgermeisterin